



# Pflegezuschüsse & -Leistungen

Informationen und Wissenswertes zu  
den Zuschüssen der Pflegekassen in  
der häuslichen Pflege





# Pflegezuschüsse - Wie finanziere ich die Pflege?

Die Pflege für einen Angehörigen zu organisieren, kann sich wie ein Dschungel anfühlen. Die verschiedenen Möglichkeiten und **Zuschussformen sind unübersichtlich** und schwer zu durchschauen. Diese Broschüre fasst das Wichtigste zu Pflegezuschüssen zusammen und **verschafft Ihnen einen ersten Überblick** über Ihre Möglichkeiten.

## Inhalt

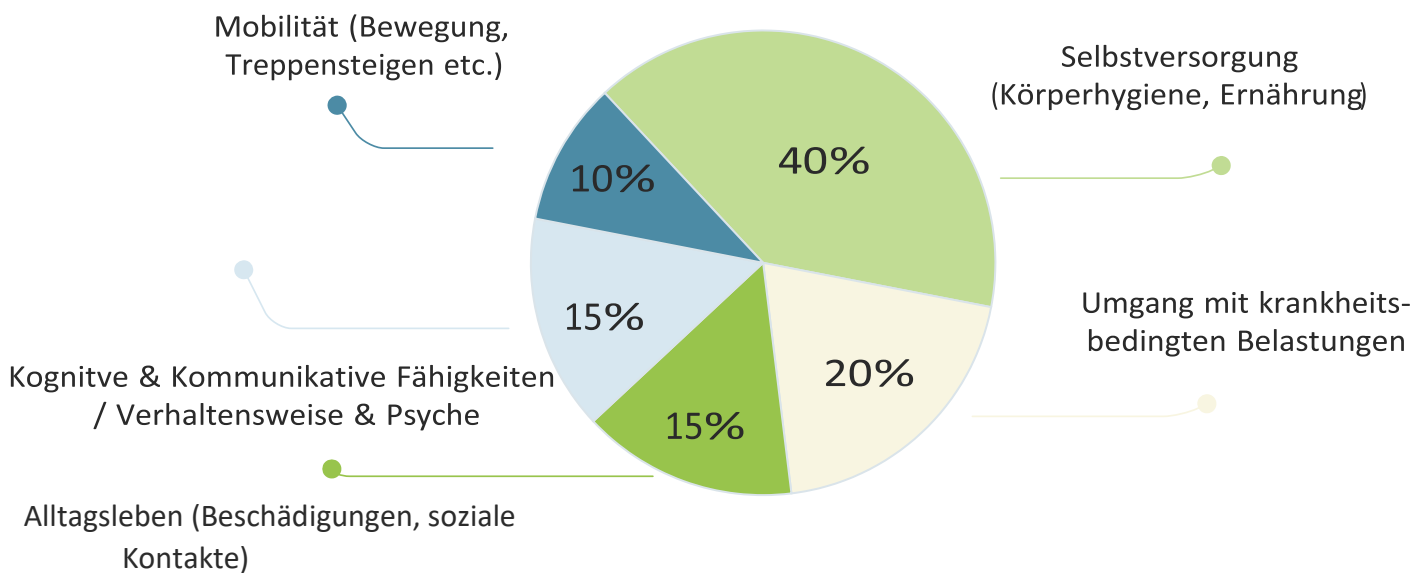
Wie bekomme ich Leistungen von der Pflegekasse?	3
Pflegegeld & Pflegeberatung	4
Pflegesachleistungen	5
Entlastungsbetrag	6
Wohnumfeldverbesserung	7
Verhinderungspflege	8
Kurzzeitpflege	9
Tabelle - Wie hoch sind die Zuschüsse?	10
So können wir Ihnen helfen	11





# Wie bekomme ich Leistungen von der Pflegekasse?

Die Grundlage für alle Zuschüsse der Pflegekasse bildet der Pflegegrad. Um eine Einstufung in einen der **fünf Pflegegrade** zu erlangen, werden **körperliche und geistige Faktoren** auf Beeinträchtigungen überprüft. Hierzu wird eine ausführliche Begutachtung in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen durchgeführt. Der **Medizinische Dienst** begutachtet dann im Auftrag der Pflegekasse die Pflegesituation und erhebt die nötigen Informationen mit Hilfe eines Fragebogens. Je nach Pflegegrad ergeben sich dann unterschiedliche **Ansprüche auf Geld- und Sachleistungen**. **Die 5 Kriterien zur Pflegegradbestimmung:**





# Pflegegeld & Pflegeberatung

Der wohl bekannteste Zuschuss ist das Pflegegeld. Aber wussten Sie auch, dass dafür regelmäßige Beratungsgespräche verpflichtend sind? Die wichtigsten Infos zum Pflegegeld haben wir Ihnen hier zusammengefasst.

Für Personen, die zu Hause gepflegt werden, beträgt das Pflegegeld je nach Pflegegrad zwischen **316 und 901 €** im Monat

Pflegegeld wird allerdings erst ab Pflegegrad 2 ausgezahlt. Personen mit Pflegegrad 1 erhalten demnach kein Pflegegeld.

Der Betrag ist nicht zweckgebunden und kann flexibel eingesetzt werden. In der Regel erhält die Pflegeperson den Betrag als Entlohnung.

Eine weitere Bedingung, um Pflegegeld zu erhalten sind die regelmäßigen Beratungsbesuche nach § 37,3 SGB XI. Diese müssen abgerufen werden.

Für Pflegegrad 2 und 3 sind die Termine **alle 6 Monate** abzurufen, für Pflegegrad 4 und 5 **alle 3 Monate**.

**Wichtig:** Sie müssen die Termine selbständig abrufen, die Pflegekasse

Kommt nicht auf Sie zu. Andernfalls kann das **Geld gekürzt** werden.

Nutzen Sie auch die **Pflegesachleistungen** erhalten Sie anteilig weniger

Pflegegeld. Mehr dazu lesen Sie im nächsten Kapitel.





## Pflegesachleistungen

Die Pflege zu Hause muss nicht zwangsläufig nur von Angehörigen übernommen werden. Zur Finanzierung von ambulanten Pflegediensten gibt es zum Beispiel die sogenannten Pflegesachleistungen.

Für Personen, die zu Hause gepflegt werden, beträgt das Pflegesachleistungsbudget je nach Pflegegrad zwischen **689 und 1.995 €** im Monat.

Ein Anspruch auf Sachleistungen besteht allerdings **erst ab Pflegegrad 2**. Personen mit Pflegegrad 1 erhalten demnach kein Budget ausgezahlt.

Der Betrag ist **zweckgebunden** und kann nur für die Finanzierung von **anerkannten Pflegediensten und Pflegekräften** genutzt werden.

Wenn die Pflege durch Angehörige und einen Pflegedienst erfolgt, können **Pflegesachleistungen und Sachleistungen als Kombileistung** genutzt werden.

Dabei werden die Leistungen anteilig ausgezahlt. Das bedeutet, nutzen Sie z. B. 70% der Sachleistungen, erhalten Sie nur 30% des Pflegegelds.

Nutzen Sie eine der Leistungen vollständig, zu 100 %, entfällt also der Anspruch auf die andere Leistung.

Nutzen Sie die Pflegesachleistung jedoch nicht voll, können bis zu 40% davon umgewandelt und wie der Entlastungsbetrag genutzt werden.





# Entlastungsbetrag

**Der Entlastungsbetrag dient, wie der Name es vermuten lässt, der Entlastung im Pflegealltag. Verschiedene Entlastungshilfen oder Betreuungsleistungen sollen helfen, die Pflege zu Hause zu erleichtern.**

Für Personen, die zu **Hause gepflegt** werden, beträgt das Entlastungsbudget bei allen Pflegegraden **125 €** im Monat

Die Verwendung ist als Sachleistung **zweckgebunden**. Die Auszahlung erfolgt als **Erstattung der Leistungen** von anerkannten Dienstleistern.

**Entlastungsleistungen** können sein: Tages- und Nachtpflege, Haushaltshilfen, Ersatzpflege und Alltagsbegleitung.

**Betreuungsleistungen** können sein: Demenz-Betreuung, mobilisierende Angebote, Tagesbetreuung und Besuchsdienste.

Eine **wichtige Voraussetzung** ist, dass die Anbieter offiziell von der **Pflegekasse anerkannt** sind. Sonst kann das Budget nicht genutzt werden.

Anders als andere Zuschüsse verfallen ungenutzte Beträge der Entlastungsleistungen erst im Folgejahr zum 30. Juni

Ein höheres Entlastungsbudget kann erreicht werden, wenn ungenutzte Pflegesachleistungen für Entlastungen umgewandelt werden.





# Wohnumfeldverbesserung

Altersgerechte Anpassungen der Wohnung können das Sturzrisiko vermindern, die Selbstständigkeit fördern und die Pflege erleichtern. Die meisten Maßnahmen werden daher von der Pflegekasse durch Zuschüsse unterstützt.

Mit Pflegegrad hat Ihr Angehöriger die Möglichkeit, **4.000 € Zuschuss** von der Pflegekasse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen zu erhalten.

Der Zuschuss kann **mehrmals** gewährt werden, wenn die Pflegesituation sich so verändert, dass vorherige Maßnahmen **nicht mehr ausreichen**.

Besonders im Bad ist die **Sturzgefahr** hoch. Der Umbau von Badewanne zur Dusche oder eine Badewannentür **reduzieren Barrieren** effektiv.

Treppen stellen für viele Senioren nahezu unüberwindbare Hindernisse dar. Mit einem **Treppenlift** kann sich Ihr Angehöriger wieder frei im Haus bewegen.

Um den Zuschuss zu erhalten, müssen Sie vorab **Bilder** des Raumes und **Kostenvoranschläge** bei der Pflegekasse einreichen.

Alle Hilfen zur Barrierereduzierung sind auch in **Mietwohnungen** oder Häusern erlaubt. Sie brauchen die Zustimmung des Vermieters jedoch vorab.

Eine weitere Finanzierungshilfe bietet die KfW-Bank mit einem **Investitionszuschuss** von bis zu 6.250 €, auch ohne Pflegegrad.



# Verhinderungspflege

Die häusliche Pflege nimmt viel Kraft und Zeit der Pflegepersonen in Anspruch. Eine Auszeit ist daher auch für die eigene Gesundheit sehr wichtig. Deswegen gibt es auch Finanzierungen für die eigene Vertretung.

Für Personen, die zu Hause gepflegt werden, beträgt der Zuschuss je nach Pflegegrad bis zu 1.612 € pro Kalenderjahr.

Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht allerdings erst ab Pflegegrad 2. Personen mit Pflegegrad 1 erhalten demnach kein Budget.

Der Betrag für die Verhinderungspflege **variiert**, je nachdem ob Angehörige oder professionelle Pflegekräfte die Pflege übernehmen.

Die Verhinderungspflege kann mit bis zu **50 %** des nicht genutzten **Kurzzeitpflegebudgets auf bis zu 2.418 € aufgestockt werden.**

Das Budget dient dazu, die **Pflegeperson zu vertreten**. Dies kann zur Entlastung ein oder für **Urlaube, private Termine oder bei Krankheit.**

Das jährliche Budget kann **stunden- oder tageweise** für die Vertretung durch **Pflegekräfte oder Privatpersonen** verwendet werden.

Insgesamt kann so für einen Zeitraum von **bis zu 6 Wochen bzw. 42 Tagen pro Jahr** eine Ersatzpflege beantragt werden.





# Kurzzeitpflege

**Die Kurzzeitpflege ist die stationäre Alternative für die Verhinderungspflege. Ihr Angehöriger kann dann für bestimmte Zeit in einem Pflegeheim betreut werden, sollten Sie verhindert sein.**

Für Personen, die sonst zu Hause gepflegt werden, beträgt der **Zuschuss 1.612 € pro Kalenderjahr.**

in Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht allerdings erst **ab Pflegegrad 2**. Die Höhe des Betrags ist **bei allen Pflegegraden** gleich.

Personen mit höherem Pflegegrad schöpfen das Budget meist schneller aus.

Im Durchschnitt kostet bei Pflegegrad 2 eine Woche Kurzzeitpflege 588 €.

Sollte das Jahresbudget nicht ausreichen, kann der Betrag durch ungenutzte Mittel der **Verhinderungspflege aufgestockt** werden.

Der **Maximalbetrag** liegt dann bei **3.224 €**. Das entspräche etwa acht Wochen Kurzzeitpflege im Jahr.

Der **Eigenanteil** für die Betreuung in der Kurzzeitpflege liegt durchschnittlich bei **294 € pro Woche**.

Während der Kurzzeitpflege wird das **Pflegegeld noch zur Hälfte weitergezahlt** und kann zur Finanzierung mitgenutzt werden.



# Wie hoch sind die Zuschüsse?

Für die häusliche Pflege gibt es verschiedene Zuschüsse, die sich nach Pflegegrad aber auch nach anderen Voraussetzungen und den Bedürfnissen Ihres Angehörigen richten. Zudem sind sie **teilweise kombinierbar** und können aufgestockt werden. Unsere Pflegeberatung hilft Ihnen gerne weiter, alle für Sie geltenden Zuschüsse zu erhalten.

Pflegegrad:	1	2	3	4	5
Pflegegeld	-	316 €	545 €	729 €	901 €
Pflegesachleistungen	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Wohnumfeldverbesserung	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Verhinderungspflege durch nahe Angehörige	-	474 €	817,50€	1.092 €	1.351,50€
Verhinderungspflege* durch sonstige Personen	-	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
*inkl. Aufstockung / Jahr	-	2.418 €	2.418 €	2.418 €	2.418 €
Kurzzeitpflege*	-	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
*inkl. Aufstockung / Jahr	-	3.224 €	3.224 €	3.224 €	3.224 €